

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Die Vorsitzende
Carla Kniestedt, MdL

Datum: 06.07.2022

Ihre Petition vom 02.03.2022, eingegangen am 02.03.2022
Pet.-Nr. 1474/7

Schaffung eines Landesaufnahmeprogramms für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 41. Sitzung am 5. Juli 2022 mit der von Ihnen eingereichten Petition befasst. Hierzu lag ihm eine Stellungnahme des Staatssekretärs des Ministeriums des Innern und für Kommunales vor.

Ausweislich des von Ihnen eingereichten Petitionstextes, der im Jahr 2020 abgefasst wurde, begehren Sie und die Mitunterzeichner die Einrichtung eines Landesaufnahmeprogramms für Geflüchtete durch die Landesregierung. Dieses soll die sofortige Evakuierung von mindestens 2000 besonders schutzbedürftigen, auf griechischen Inseln befindlichen Geflüchteten umfassen.

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat Ihr Begehrt im Rahmen der in der Landesverfassung und dem Petitionsgesetz für ihn vorgesehenen Rechte und Möglichkeiten geprüft.

Wie Ihnen bekannt sein wird, sieht § 23 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei der Anordnung eines Landesaufnahmeprogramms für Geflüchtete zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit zwingend die Erteilung des Einvernehmens durch das für Inneres zuständige Bundesministerium (BMI) vor. Zwar eröffnet das Aufenthaltsgesetz der obersten Landesbehörde mit der Befugnis zur gruppenbezogenen Aufnahme von Ausländern aus humanitären Gründen ein weites politisches Ermessen, wie auch teilweise zutreffend in den von Ihnen benannten Gutachten dargelegt wird. Jedoch bleibt zur Wirksamkeit der Anordnung eines Landesaufnahmeprogramms das mit dem Grundgesetz vereinbare Erfordernis einer Einvernehmenserteilung durch das BMI bestehen.



Mittlerweile ist die in der Petition angesprochene Klage des Landes Berlin gegen den Bund in erster und letzter Instanz durch das zuständige Bundesverwaltungsgericht abgewiesen worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 2022 – 1 A 1.21 sowie die entsprechende Pressemitteilung des Gerichts). Das Versagen des Einvernehmens durch das BMI war laut Bundesverwaltungsgericht gerade nicht rechtswidrig. Ziele dieser Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG sind unter anderem die im Grundsatz einheitliche Behandlung der fraglichen Personengruppe im Bundesgebiet sowie die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die anderen Bundesländer oder den Bund. Ferner soll es dem BMI nachvollziehbarerweise möglich bleiben, ein koordiniertes Vorgehen mit anderen, im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern. Dem BMI wird bei der Bewertung der Erheblichkeit von (drohenden) Uneinheitlichkeiten im Einzelfall ein Beurteilungsspielraum zugesprochen, den es laut Bundesverwaltungsgericht ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Dieses letztinstanzliche Urteil haben die Behörden im Land Brandenburg und auch der Petitionsausschuss zu beachten. Es erscheint dem Ausschuss daher wenig zielführend, dass das Land Brandenburg für den gleichen Personenkreis wie das Land Berlin ebenfalls ein Landesaufnahmeprogramm initiiert. Die für die Anordnung erforderliche Einvernehmenserteilung durch das BMI steht gerade nicht zu erwarten.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das Land Brandenburg in der Vergangenheit im Rahmen unterschiedlicher Landesaufnahmeprogramme Geflüchtete und (besonders) Schutzbedürftige etwa aus dem Nordirak oder Syrien aufgenommen hat und auch weiterhin aufnimmt. Ferner war Brandenburg durchaus an der vom Bund organisierten Aufnahme von 2791 Menschen aus den Flüchtlingslagern der griechischen Inseln beteiligt.

Das Handeln der Landesregierung ist vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten jüngsten Rechtsprechung für den Ausschuss nachvollziehbar. Auch steht es dem Ausschuss beziehungsweise dem Landtag Brandenburg von Gesetzes wegen nicht zu, entsprechende Landesaufnahmeprogramme anzuordnen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat der Ausschuss daher die Bearbeitung der von Ihnen eingereichten Petition hiermit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Carla Kniestedt